



Ständige Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik
in der Bundesrepublik Deutschland

Inklusion und Heilpädagogik

Position der STK zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Autoren:

Andress, Marlene; Augsburg
Fischer, Heidi; Ravensburg
Schriegel, Gerhard; Paderborn
Werner, Petra; Regensburg

Kontakt:

Heidi Fischer
1. Vorsitzende STK
Institut für soziale Berufe gGmbH
Fachschule für Heilpädagogik
Olgastraße 13/1
88214 Ravensburg

www.stk-heilpaedagogik.de

Herausgeber: Ständige Konferenz
April 2012

Inhalt

Vorwort	S.4
1 Die UN-Konvention und das Deutsche Grundgesetz	S.6
2 Betrachtung des Begriffs «Inklusion»	S.9
3 Grundprinzipien für die Gestaltung des Inklusionsprozesses aus der Perspektive der Heilpädagogik	S.12
4 Inklusive Erziehung und Bildung	S.18
5 Inklusiver Sozialraum	S.21
6 Inklusionsprozesse und heilpädagogische Professionalität	S.24
7 Spannungsfelder im Bereich des inklusiven Handelns	S.28
8 Anforderungen an die Gesellschaft	S.29

Durch das Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung am 26. März 2009 werden die rechtlichen und damit berechtigten Ansprüche aller Menschen auf ein Leben in Würde, auf Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Bildung bekräftigt. Die Diskussion um Integration und Inklusion erhält einen neuen Schub. «Inklusion» wird zum Inbegriff für die Vision von einer Gesellschaft, in der alle Menschen, unabhängig von Behinderung oder Unterstützungsbedarf, selbstbestimmt und gleichberechtigt miteinander leben.

Dabei ist nicht die Eingliederung behinderter Menschen in bestehende gesellschaftliche Strukturen das Ziel, sondern die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Bürger, in allen Bereichen der Gesellschaft, wie z.B. Bildung, Wohnen, Arbeit, Kultur, Freizeit, selbstverständlich dazu gehören.

Wir, die Mitgliedsschulen der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik teilen die Idee einer inklusiven, einer humanen Gesellschaft, in der allen Kindern Bildungschancen ermöglicht werden und Menschen notwendige Hilfe und Assistenz wohnortnah bekommen.

- ▶ Wir treten für die sukzessive, an der Würde und am Wohl der Menschen orientierte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Deutschland ein.
- ▶ Wir lehnen eine ideologische Auslegung des Inklusionsgedankens im Rahmen von politisch-parteilichem Denken ab.
- ▶ Wir treten dafür ein, dass die inklusive Perspektive ausgeweitet wird auf alle Menschen, deren Möglichkeitsräume durch Benachteiligung, Ausgrenzung, Zuschreibungen, Zugangsbarrieren systematisch eingegrenzt werden.
- ▶ Wir treten dafür ein, dass der Wunsch behinderter Menschen, ihre Möglichkeiten zum selbst bestimmten Handeln und zur Teilhabe sowie ihr Wohlergehen ausschlaggebend dafür sind, in welcher Form sie begleitet werden.

- ▶ Wir treten dafür ein, dass das individuelle Recht auf inklusive Erziehung und Bildung für alle die beste Perspektive wird, da es mit dem Aufbau inklusiver Leitbilder und Strukturen in der Gesellschaft und ihrer Institutionen einhergeht. Unzureichende professionelle oder materielle Bedingungen in Regeleinrichtungen bzw. inklusiven Einrichtungen, oder deren Image dürfen nicht weiterhin die Entscheidung der Eltern bestimmen oder gar zu einem freiwilligen Verzicht auf deren Entscheidungsrecht führen.
- ▶ Wir fordern insgesamt mehr Interdisziplinarität und weitere Professionalisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bereichen Erziehung, Bildung und in der Behindertenhilfe. Qualitätsentwicklung und Professionalität erfordern Konzepte des Lernens im Lebenslauf, für deren Umsetzung entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden müssen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Meilenstein auf dem Weg von einer Politik der Wohltätigkeit und Fürsorge zu einer Politik der Menschen- und Bürgerrechte.

Im folgenden Text informieren wir darüber, welchen Beitrag die Mitgliedschulen der STK zur Umsetzung leisten können. Ausgehend von der gesetzlichen Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, setzen wir uns zunächst mit dem Begriff der Inklusion auseinander. Im Anschluss daran zeigen wir auf, in welchem hohem Maße der Grundgedanke der UN-Konvention an heilpädagogisches Denken und Handeln anchlussfähig ist.

Wir zeigen auf, welchen Beitrag Heilpädagogik und Heilpädagogen leisten können, damit die UN-Konvention Schritt für Schritt alle Mitglieder der Gesellschaft erreicht. Schließlich blicken wir noch auf die Spannungsfelder, die heute noch mit inklusivem Denken und Handeln einhergehen, und verweisen auf die Herausforderungen, denen sich Gesellschaft, Politik und Gesetzgeber stellen müssen, damit behinderte Menschen tatsächlich in den Genuss aller Menschenrechte kommen.

1 Die UN-Konvention und das Deutsche Grundgesetz

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde im Dezember 2008 vom Deutschen Bundestag ratifiziert und ist seit dem 26. März 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Gesetzentwurf zur UN-Konvention heißt es:

«Das Übereinkommen basiert auf den zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und konkretisiert die dort verankerten Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen und garantiert ihnen die bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte.»¹

Die Menschenrechte bilden die Grundlage aller demokratischen Verfassungen. In Deutschland ist das Recht auf unantastbare Würde sowie unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte in Artikel 1 des Grundgesetzes und in den Verfassungen aller 16 Bundesländer verankert.

Artikel 3, Abs. 3 GG betont die Gleichheit aller Bürger: «Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.» Darauf aufbauend entwickelten sich die Sozialgesetzbücher mit den genaueren Ausführungen über Zuständigkeiten, rechtliche Rahmenbedingungen und Umsetzungen.

Durch das Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (BRK) ist Deutschland nochmals herausgefordert, das Anliegen behinderter Menschen zum grundlegenden Bestandteil politischer und gesellschaftlicher Prozesse zu machen. Dies erfordert einen Perspektivenwechsel, der behinderte Menschen in alle Entscheidungsprozesse einbezieht.

1 Dt. Bundestag, Gesetzentwurf, Drucksache 16/10808, S. 1

Die BRK stärkt Menschen mit Behinderung gegen strukturelles Unrecht. Sie betont das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen und das Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Wichtige Artikel der BRK sind:

- ▶ **Artikel 7:** Kinder mit Behinderungen
«...dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können».
- ▶ **Artikel 12:** Gleiche Anerkennung vor dem Recht
«...das Recht haben überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden».
- ▶ **Artikel 19:** Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
«...mit gleichen Wahlmöglichkeiten überall in der Gemeinschaft zu leben (...) und nicht verpflichtet sind in besonderen Wohnformen zu leben».
- ▶ **Artikel 22:** Achtung der Privatsphäre
- ▶ **Artikel 23:** Achtung der Wohnung und Familie
«...auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen».
- ▶ **Artikel 24:** «Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung»

Im häufig benannten Artikel 24, Abs. 2 der UN-Konvention gewähren die Vertragsstaaten, «dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben».

Bildung ist und bleibt Garant für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Darum ist ein wesentliches Ziel der UN-Konvention, weltweit den Bildungsanspruch für alle behinderten Menschen – insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Armuts-, Migrations- oder Kriegserfahrungen – zu etablieren.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik ist ein Recht auf Bildung nicht ausdrücklich verankert. Dieses ergibt sich jedoch aus den festgeschriebenen

Grundrechten: Das elementare Grundprinzip der Menschenwürde und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit verbieten, dass Menschen Bildungschancen vorenthalten werden.

2 Betrachtung des Begriffs «Inklusion»

Die UN-Konvention beinhaltet neben allgemeinen Übereinkünften 50 Artikel. Den Schwerpunkt der aktuellen Diskurse nimmt der Artikel 24 ein, in dem ein integratives bzw. inklusives Bildungssystem gefordert wird.

Der Begriff «inclusive education system» des englischsprachigen Originaltextes wurde in der deutschen Version der BRK mit «integratives Bildungssystem» übersetzt. Dies führt zu heftigen, kontroversen Diskussionen in Politik und Wissenschaft. «Integration», so die Kritiker, gehe einher mit der bislang praktizierten Anpassung des behinderten Kindes an das vorgefundene Bildungssystem. «Inklusion» hingegen müsse einhergehen mit der Anpassung des Bildungssystems an die Fähigkeiten und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes, auch des Kindes mit Behinderung.

Der Begriff «Inklusion» wird zum Synonym dafür, dass behinderte Menschen ein Recht auf ein Leben in Würde, auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe haben. Gleichzeitig ist mit «Inklusion» die Forderung nach dem Abbau aller «Sondereinrichtungen» verbunden. «Inklusion» wird zum normativen – mitunter auch moralisierenden – Begriff, der exklusiv den einzig richtigen Weg zu beschreiben scheint. Differenzierung und Individualisierung, welche von spezifisch heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen angeboten werden, werden nicht selten als Separation und Diskriminierung des Kindes gewertet.

Mitte der 1990-er Jahre stellte der Systemtheoretiker Niklas Luhmann dem Begriff der Inklusion den der Exklusion gegenüber. Dieses Begriffspaar «[dient] als Differenz mit dessen Hilfe soziale Systeme entscheiden, ob eine Person (soziale Adresse, Adressat sozialer Systeme) an gesellschaftlicher Kommunikation teilnehmen kann oder nicht.»² Inklusion beschreibt somit die Möglichkeit von Menschen, an der Kommunikation bestimmter Systeme teilhaben zu können.

Luhmann beschreibt die funktionale Differenzierung als Kennzeichen einer demokratischen Gesellschaft. Diese schließe einerseits niemanden komplett aus; andererseits gebe es auch keine Generalinklusion. Es sei Kennzeichen

2 Lambers, H.: Systemtheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit: Eine Einführung, Opladen 2010, S. 180)

demokratischer Gesellschaften, dass Menschen nie so stark in ein Teilsystem inkludiert sind, dass ihre Freiheit für wechselnde Inklusionen verloren geht.

Organisationen gelten als zentrale Instanzen gesellschaftlicher Exklusion und Inklusion. Diese werden über Mitgliedschaften geregelt. In Hinblick auf Organisationen ist Exklusion immer möglich; einerseits durch Nicht-Anwesenheit, andererseits aber auch durch Kommunikationsbarrieren der Anwesenden. Nach Kronauer geht es heute in der Debatte um die soziale Frage nicht in erster Linie um die Ausgrenzung aus der Gesellschaft, sondern um die Ausgrenzung in der Gesellschaft durch Prozesse, die «im gesellschaftlichen Zentrum entspringen».³

In der momentanen Diskussion fokussiert der Begriff «Inklusion» die grundlegende Frage nach dem Umgang mit Verschiedenheit und Heterogenität in pädagogischen bzw. gesellschaftlichen Kontexten. Inklusion ist dennoch ein höchst unscharfer Begriff. Selten wird unterschieden zwischen Inklusion als Analysekategorie, als politischem Kampfbegriff oder als pädagogische Handlungspraxis.⁴

In der international geführten Debatte umfasst der Begriff folgende Bedeutungskontexte: 1. Inklusion als gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung; im Sinne der bislang praktizierten «Einzelintegration»; 2. Inklusion als Konzept zur Überwindung von Diskrimination aller Risikogruppen in der Schule; 3. Inklusion als Schulentwicklungskonzept; 4. Inklusion als gesellschaftliche Wertegrundlage.⁵

Inklusion und inklusive Bildung sind hohe Ziele, welche ihr Korrektiv im Wohl des Kindes und im Recht des Menschen mit Behinderung finden, selbst zu entscheiden, wo und wie sie inkludiert werden wollen. Aus diesem Grund plädieren wir für eine Gesamtsicht der Konvention, welche den rechtlichen Anspruch, gesellschaftliche Strukturen sowie Bedürfnisse und Lebensentwürfe der Menschen in den Blick nimmt.

Eine strukturelle Umsetzung von Inklusion führt nicht automatisch zu inklusiven Haltungen und entsprechender Qualität in Bildungseinrichtungen. Bei

³ Kronauer, M. 2008, in: Goeke, S.: Kinderarmut – ein Thema auch für die Integrations-Inklusionsforscher /Innentagung? In: Seitz, S. u.a. (Hrsg.) Inklusiv gleich gerecht? Inklusion und Bildungsgerechtigkeit, Bad Heilbrunn 2012, S. 132

⁴ Vgl. Dannenbeck, C., in: Inklusion reflexiv – ein Immunisierungsversuch gegen politische Umarmsungsstrategien. In Seits, S. u.a. (Hrsg.) a.a.O.: S. 108

⁵ Vgl. Werning, R., in Horn, K-P u.a. Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft, Band 2, Bad Heilbrunn 2012

allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, sind das Wohl des Kindes und die momentanen und künftigen Chancen, die ihm ermöglicht werden können, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Art 7; 2).

3 Grundprinzipien für die Gestaltung des Inklusionsprozesses aus der Perspektive der Heilpädagogik

Die Einzigartigkeit jeder Person, ihre unteilbare Würde, ihr Anspruch auf Achtung und Ehrfurcht sind Dreh- und Angelpunkt heilpädagogischen Denkens und Handelns. Damit einher geht die Forderung, dass alle Menschen, unabhängig von Beeinträchtigungen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Erst dies ermöglicht ein Leben in Würde, weil gleichberechtigte Selbstbestimmung zugestanden und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Dies erfordert von allen Mitgliedern der Gesellschaft ein solidarisches Miteinander und von Fachkräften aller Professionen eine respektvolle Haltung gegenüber dem Lebensstil der Adressaten in all ihren Belangen.

Heilpädagogen unterstützen diesen Prozess in vielfältiger Weise und setzen sich insbesondere für die Umsetzung folgender Forderungen ein:

- ▶ Behindernde Barrieren abbauen und eine Gesellschaft ohne Diskriminierung gestalten

Es ist Anliegen und auch Aufgabe von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen dafür einzutreten und daran mitzuwirken, dass in unserer Gesellschaft und ihren Institutionen niemand aufgrund von Fremdheit und Anderssein diskriminiert wird und jeder Mensch ein Leben in Sicherheit führen kann. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind aufgerufen daran mitzuwirken, dass Vorurteile und alle Art von behindernden Barrieren abgebaut werden, so dass niemand an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert wird.

- ▶ Allen Menschen Selbstbestimmung in sozialer Verbundenheit ermöglichen

Im Bereich der gemeinsamen Lebensgestaltung muss Fremdbestimmung, die unter dem Aspekt der Fürsorge allzu oft zur Selbstverständlichkeit geworden

ist, kritisch wahrgenommen und abgebaut werden, indem allen Menschen Selbstbestimmung in sozialer Verbundenheit ermöglicht wird. Dies schließt Empathie sowie Impulse und Handlungen von Fürsorge nicht aus.

Das Recht auf ein selbst bestimmtes Leben in sozialen Bezügen erfordert, dass Menschen aller Altersgruppen beim Erwerb entsprechender Kompetenzen unterstützt und begleitet werden. damit sie Wahlmöglichkeiten erkennen, Entscheidungen treffen und das eigene Handeln entsprechend selbst gewählter Lebensentwürfe, Motive und Ziele gestalten können.

- ▶ Gesellschaftliche Zwänge kritisch in den Blick nehmen und abbauen

Am Arbeitsplatz, in Kontext von Bildung, Wohnen und Freizeit sowie der persönlichen Lebensgestaltung muss überprüft werden, inwiefern Zwänge, die sich aufgrund institutioneller oder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ergeben. abgebaut werden können.

- ▶ Diskriminierung durch Zuschreibungs- und Etikettierungsprozesse vermeiden

Das Recht auf die Unversehrtheit menschlicher Würde schließt jegliche Form der Diskriminierung durch Etikettierungsprozesse aus. Sprachkategorien und Klassifizierungen, deren sich die Behindertenhilfe bedient, dürfen gesellschaftliche Zuschreibungs- und Ausgrenzungsprozesse nicht begünstigen.

Vor allem im Bereich der Frühpädagogik und der schulischen Bildung muss die bislang häufig praktizierte Defizit- bzw. Schädigungsorientierung überwunden und eine Diagnostik angestrebt werden, die auf vorschnelle Etikettierungen und Klassifizierungen verzichtet und dennoch der Einmaligkeit jedes einzelnen Kindes gerecht wird.

Es ist nicht länger hinnehmbar, dass finanzielle und personelle Ressourcen zur Unterstützung von Kindern nur über deren Etikettierung erschlossen werden und Kinder aufgrund bestehender Rechtsgrundlagen erst dann Anspruch auf heilpädagogische Förderung – mit dem Ziel der Integration – haben, wenn sie mit dem Etikett «behindert» versehen sind.

- ▶ Die Perspektive der behinderten Person, ihre Lebensgeschichte, ihre aktuellen Lebensbedingungen und Zukunftsvisionen in den Blick nehmen

Wenn im pädagogischen Kontext eine Diagnose erstellt werden soll mit dem Ziel, beim Kind eine «Behinderung» oder eine «drohende Behinderung» festzustellen, muss zugleich der Kontext in den Blick genommen werden, aus dem heraus die Diagnose veranlasst wird.. Im Rahmen eines diagnostischen Prozesses ist zu klären, inwieweit die sozialen Bedürfnisse des Kindes nach Zugehörigkeit und Anerkennung, nach Kommunikation und Interaktion befriedigt werden.

Erstes Ziel jeder Diagnose muss sein, das Kind in seiner biographisch bedingten Lebenswirklichkeit zu verstehen sowie personen- und systemorientierte Bedingungen zu beschreiben und zu gestalten, unter denen das Kind sich möglichst ungehindert entwickeln kann.

Das diagnostische Erfassen von Menschen darf – unabhängig vom Alter – nicht länger ein «Blick auf» Menschen sein, sondern muss auch die Perspektive der Betroffenen beschreiben. Dabei gilt es zu erfassen, inwieweit behinderten Menschen Partizipation und Teilhabe in den Mikrosystemen, denen sie angehören, ermöglicht werden.

- ▶ Angebotene Hilfen an der Person orientieren

Die Antwort des Hilfesystems auf einen andauernden und erheblichen Unterstützungsbedarf darf nicht automatisch die Zuweisung in eine Sondereinrichtung sein. Andererseits verbietet es sich, herkömmliche Sondereinrichtungen rückwirkend pauschal zum Inbegriff von Ausgrenzung und Menschenrechtsverletzung zu stilisieren.

Bei allen Entscheidungen ist das Wohl des Kindes sowohl nach Art. 3 der UN- Kinderrechtskonvention als auch nach Art. 7 der UN-Behindertenrechtskonvention mit Vorrang zu berücksichtigen. Dies verlangt von allen Entscheidungsträgern eine konsequente Abwägung der Interessen des einzelnen Kindes und die Bereitschaft Mittel und Wege zu finden, die dem Kindeswohl dienen.

► Frühe Separation von Kindern überwinden

Vor allem Institutionen der Frühpädagogik können und müssen sich von der bislang gängigen Zwei-Gruppen-Theorie (Behinderte-Nichtbehinderte) lösen und die Separation von Kindern überwinden. Das Ziel der Inklusion muss vereinbar sein mit dem individuellen Bildungsanspruch jeden Kindes. Dies ist an personalintensive, räumliche und vor allem fachliche Voraussetzungen gebunden.

► Anstrengungen und Belastungen, die mit Beeinträchtigungen einhergehen, nicht ignorieren

Die Aussage «Es ist normal verschieden zu sein» unterstreicht das prinzipielle Anderssein als Wesensmerkmal von Menschen, die Einzigartigkeit jeder Person, ihre unteilbare Würde und ihren Anspruch auf Achtung, unabhängig von Beeinträchtigungen. Anstrengungen und Belastungen, die mit dem jeweiligen Anderssein verbunden sein können, dürfen nicht aus dem Blick geraten. Die unterschiedlichen Qualitäten dieser Verschiedenheit, die sich auf die Daseinsgestaltung von Menschen auswirken, dürfen nicht negiert werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass die Realität der Behinderung geleugnet wird.

Es steht niemandem zu, dem anderen angesichts seines Andersseins Leiden zuzuschreiben. Dennoch gilt es, Leiden – wenn es einem begegnet – ernst zu nehmen und auszuhalten. Es ist Teil des heilpädagogischen Auftrags, Menschen dabei zu begleiten, Behinderung in ihr Dasein zu integrieren, so dass sie trotz Leiderfahrung ihr Leben leben können. Alle Menschen hingegen können – unabhängig von Behinderung – erkennen, dass ein gelingendes, sinnvolles Leben – auch angesichts von Beeinträchtigungen – möglich ist. Festgefahrene und lebensfeindliche Vorstellungen davon, was gelingendes Leben ausmacht, werden infrage gestellt. So eröffnen sich für alle Menschen Chancen, mit den Begrenztheiten des eigenen Daseins umzugehen und Lebensinhalte, -perspektiven und -ziele eventuell neu auszurichten.

► Dialog zwischen Menschen ermöglichen

Jeder Mensch hat ein Anrecht auf Kommunikation, welche seinen Fähigkeiten entspricht. In der Begegnung mit Menschen mit schwersten und kom-

plexen Behinderungen bedarf es Kommunikationsformen, die allen Beteiligten ermöglichen, im Dialog zu bleiben, und so vor Einsamkeit und Isolation schützen. Die Fähigkeit, sich selbst auszudrücken, egal mit welchen Mitteln, ist Voraussetzung dafür, dass Menschen Einfluss auf das Geschehen nehmen können. Für Fachkräfte gilt es herauszufinden, was der/die Einzelne für ein subjektiv zufrieden stellendes Leben braucht. Daran misst sich der Unterstützungsbedarf. Gelungener Dialog geht einher mit dem Bemühen um gegenseitiges Verstehen, mit der Bereitschaft, Missverstehen auszuhalten, um sich so der Wirklichkeit des Gegenübers anzunähern und ihm eine Teilhabe am sozialen Leben – sei es in noch so kleinen Schritten – zu ermöglichen.

Das Mitteilen und Verstehen von Bedürfnislagen erfordert die dialogische Begegnung im Hier und Jetzt. Starre Konzepte, Methoden und Handlungsanweisungen können diese nicht ersetzen.

- ▶ Alle Bürger ermutigen, mit Fremdheit umzugehen und Berührungsängste abzubauen

Inklusion kann nur gelingen, wenn sie als ein wechselseitiger Annäherungsprozess aller Gesellschaftsmitglieder gestaltet wird. Die Begegnung mit behinderten Menschen ist nicht immer nur eine Begegnung mit dem Anderssein, sondern oft auch eine Konfrontation mit dem Befremdlichen, welches die bisherigen Verstehens-, Verständnis- und Verständigungsmöglichkeiten überschreitet. Begegnung mit Anderssein erfordert Fremdeithkompetenz, um Ängste vor dem Unbekannten und Fremden abzubauen. Sie stellt alle Menschen vor die Aufgabe, die eigenen Integrations- und Ausgrenzungsmuster kennen zu lernen, Unterschiede vielfältiger Art wahrzunehmen und zunächst auszuhalten, damit die Gleichwertigkeit aller Menschen, im Sinne von Gleichheit ohne Angleichung realisiert werden kann.

Die eigenen Deutungsmuster zu erkennen und zu erweitern, sich die eigenen Vorurteile bewusst zu machen und eigene Wirklichkeitskonstruktionen zu verändern, erfordert eine Auseinandersetzung mit der eigenen Identität. Inklusion ist ein Prozess, bei dem auch die emotionalen Prägungen aller Beteiligten eine Rolle spielen. Gelungene Inklusion muss der Identitätsbildung von Menschen dienlich sein, so gelingt der respektvolle Umgang mit Verschiedenheit, ohne die gewohnten Muster von «besser» oder «schlechter» zu

bedienen. Erst auf diesem Wege wird der konstruktive Umgang mit Anderssein und Verschiedenheit möglich.

Heilpädagogen werden zu Brückenbauern in die Gemeinde und können dafür Sorge tragen, dass Fremdheit nicht ausgrenzt oder gar in Feindseligkeit umschlägt.

4 Inklusive Erziehung und Bildung

Gemeinsames Lernen entspringt dem Wunsch nach Gerechtigkeit durch Bildung für alle Kinder in einer Tagesstätte und in einer Schule.

In Artikel 24 der UN-Konvention wird sichergestellt, dass alle Menschen das Recht auf Zugang zum allgemeinen Bildungssystem haben. Darüber hinaus wird aber auch festgestellt, dass dazu notwendige Unterstützungsmaßnahmen gewährleistet sein müssen, damit Bildungsprozesse zu einem bestmöglichen Abschluss kommen. Schon heute werden in Bildungsinstitutionen unterschiedliche Formen inklusiver Bildung angeboten in Form von räumlicher Nähe und zeitweise oder auch vollständigem gemeinsamen Unterricht. Soll Inklusion qualifiziert umgesetzt werden, muss sie einhergehen mit Veränderung von Organisationen und Strukturen sowie der Professionalisierung der Mitarbeiter. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unter der Vorgabe «Inklusion» im konkreten Miteinander Exklusion praktiziert wird.

Bildung schützt vor Armut und Ausgrenzung und ist nach wie vor die Grundlage für ein selbst bestimmtes Leben als Erwachsener. Vor allem in der frühkindlichen Bildung und Erziehung werden Schlüsselvoraussetzungen für Chancengleichheit in den darauf folgenden Bildungsangeboten gesehen.

Die Inklusionsperspektive ist in der allgemeinen Diskussion auf Kinder mit kognitiven und körperlichen Behinderungen eingegrenzt. Der 13. Kinder- und Jugendbericht beschreibt drei Gruppen mit erhöhten Exklusionsrisiken: Kinder, die in Armut aufwachsen, Heranwachsende mit Migrationshintergrund, Mädchen und Jungen mit behinderungsbedingten Einschränkungen⁶. Inklusion muss deshalb ausgeweitet werden auf alle Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, deren Möglichkeitsräume durch Benachteiligung, Ausgrenzung, Zuschreibungen, Zugangsbarrieren systematisch eingegrenzt werden.

Kinder aus sozial benachteiligten Familien, Kinder mit Deprivationserfahrungen oder Posttraumatischen Belastungsstörungen müssen in den Fokus der Inklusionsdebatte kommen. Soziale Ungleichheitsverhältnisse dürfen, getreu dem Motto, «Es ist normal, verschieden zu sein» nicht ausgeblendet werden. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit diversen sozialen Disparitäten,

⁶ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) 2009, S.

die in ihrer Wechselwirkung zu negativen Zuschreibungen und Statuszuweisungen führen und im soziologischen Sinne Behinderung hervorbringen.

Einkommensarmut geht mit Armut an Entwicklungschancen und Teilhabechancen einher. Mangel an Entwicklungsmöglichkeiten armer Kinder beziehen sich auf

- ▶ körperliche Entwicklung und Gesundheit
- ▶ kognitive Entwicklung, Bildung, Lernen
- ▶ soziale Entwicklung, soziale Kompetenzen und soziale Netzwerke
- ▶ kulturelle Entwicklung und Freizeitgestaltung
- ▶ Persönlichkeitsentwicklung, Selbstachtung und Selbstwert⁷

20 % aller Kinder haben erhebliche psychische Probleme, die meist aus frühen deprivierenden und/oder traumatisierenden Erfahrungen herrühren und emotional-psychische und kognitive Defizite zur Folge haben. Aufgrund des sozialen Wandels ist mit einem Ansteigen dieser Zahl zu rechnen. Diese Kinder drohen, wenn ihre Lebenserschwerisse und Bedürfnisse ignoriert werden, als «nicht-tragbar», d.h. «nicht-inkludierbar» zu Verlierern des Inklusionsprozesses zu werden. Unterschiedliche Bedürfnislagen erfordern unterschiedliche pädagogische Settings. Allen gemeinsam ist der hohe Stellenwert der persönlichen Begegnung

Erfahrungen von Liebe/Empathie, sozialer Wertschätzung und moralischem Respekt sind Ausgangspunkt und Motor von Bildungsprozessen, welche einhergehen mit der Erweiterung des individuellen Welthorizonts und des Selbstkonzepts. Diese Erfahrungen werden durch institutionelle Strukturen und personale Begegnungsformen eröffnet oder verhindert. – Es kann also nicht Ziel sein, inklusive Formen des Unterrichts für alle Schüler ohne Ausnahme formal durchzusetzen, ohne Wohlbefinden oder Lebensqualität in diesen Unterrichtsformen zu berücksichtigen.

⁷ Vgl. Goeke, S. in: Kinderarmut – ein Thema auch für die Integrations-Inklusionsforscher /Innentagung? In: Seitz, S. u.a. (Hrsg.) Inklusiv gleich gerecht? Inklusion und Bildungsgerechtigkeit, Bad Heilbrunn 2012, S. 131 f

Im Zentrum der Überlegungen von Inklusion muss die Qualität sozialer Beziehungen stehen. Analog den Überlegungen zur Bildungsgerechtigkeit, zeichnet sich diese aus durch «vollwertige Erfahrungen mit den drei Anerkennungsformen Empathie, moralischer Respekt und soziale Wertschätzung [, die Menschen] in ihren interaktiven Bezügen machen können».⁸ Die Überschreitung eigener, u.a. herkunftsbedingter, Vorerfahrungen und Handlungs-limitierungen wird zum Qualitätskriterium für Bildungsgerechtigkeit.

Die Begleitung und Unterstützung dieser Lern- und Entwicklungsprozesse in der frühkindlichen Bildung bezieht auch Bezugspersonen ein, die durch Beratung und Psychoedukation in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden.

Heilpädagogik versteht sich einerseits als Unterstützung bei der Bewältigung von besonderen Lebenslagen oder Belastungen, andererseits auch als Hilfe zur Lebensbewältigung in der heute schwierigen Normalität. Heilpädagogische Kompetenzen sollen deshalb in den Tagesstätten und Regelschulen allen Kindern und Jugendlichen zugutekommen.

⁸ Sturm, T. in: Inklusion und Bildungsgerechtigkeit – anerkennungstheoretische Überlegungen, in: Seitz, S. u.a. (Hrsg.) Inklusiv gleich gerecht? Inklusion und Bildungsgerechtigkeit, Bad Heilbrunn 2012, S. 102

5 Inklusiver Sozialraum

Soziale Inklusion ist mehr als das Wohnen im Stadtteil oder in der Gemeinde. Sie ist Ausdruck einer Philosophie der Gleichwertigkeit jedes Menschen, der Anerkennung von Verschiedenheit, der Solidarität der Gemeinschaft und der Vielfalt von Lebensformen.

Soziale Zugehörigkeit ist ein natürliches Grundbedürfnis jedes Menschen, unabhängig von der Ausprägung seiner psychophysischen Individualität. Die Herstellung der rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen und die Öffnung des Sozialraums sind notwendige Weichenstellungen für dialogische Begegnung, die der Stigmatisierung und Objektivierung des Anderen entgegen wirken können.

Begriffe und Konzepte wie «Diversity Management», «Community Care», «Sozialraumorientierung» etc. betonen die Wertschätzung von Vielfalt und die soziale Einbindung und Gleichstellung von Personen und Personengruppen. Entsprechend dem Verständnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) leiten sie Behinderung aus der Wechselwirkung von funktionalen Einschränkungen einer Person und Kontextfaktoren ab. Kernelemente der Sozialraumorientierung sind der Focus auf den sozialen Lebensraum eines Menschen, die Beeinflussung und Gestaltung dieses Lebensraums. Wesentliche Aspekte sind die Orientierung an den Ressourcen der Person und ihrer Umgebung und die Befähigung zur Wahrnehmung der eigenen Interessen (Empowerment).

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. verabschiedet in seiner Präsidiumssitzung am 7. Dezember 2011 Eckpunkte für einen inklusiven Sozialraum, der vielfältig und regional unterschiedlich gestaltbar ist. Die Merkmale eines inklusiven Sozialraums werden darin so beschrieben:

- «1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;

4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an, d.h. Inklusion wird auch im Rahmen einer offenen Kinder- und Jugendarbeit und einer inklusiven Bildung berücksichtigt;
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt – Wertschätzung von Vielfalt und umfassende Teilhabe.»

Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, die dies ermöglichen.

Die klassische Personenzentrierung heilpädagogischen Denkens und Handelns muss und kann durch die Orientierung am Sozialraum ergänzt werden. Die Arbeit mit der Person integriert so zusätzlich den Blick auf den kommunalpolitischen Verteilungsdiskurs, die Funktionalität des Hilfesystems, die Potentiale von Stadtteilen und die Ressourcen anderer Netzwerke.

Konzepte der Sozialraumorientierung sind in vielfacher Hinsicht anschlussfähig an heilpädagogisches Denken und Handeln:

- ▶ Ausgangspunkt jeglicher Arbeit ist der Wille und das Interesse der leistungsberechtigten Menschen.
- ▶ Aktivierende Arbeit hat grundsätzlich Vorrang vor betreuender Tätigkeit. Der Mensch ist nicht Objekt der Hilfe, sondern selbstbestimmender Akteur.
- ▶ Bei der Gestaltung von Assistenz spielen personale und sozial-räumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle. Wo finden sich kooperative Beziehungen und Bindungen, die die Person vor Isolation schützen?
- ▶ Ziele der Heilpädagogik werden von der Reflexion gesellschaftlicher Bedingungen und der Einflussnahme auf politische und gesellschaftliche Bedingungen mitbestimmt.
- ▶ Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Berufsgruppen ist notwendig, um die Unterstützung der Betroffenen zu optimieren.

Die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums und der damit verbundene Anspruch an die professionell Handelnden in der momentanen Situation täuschen allzu leicht darüber hinweg, dass es nicht ausreicht, den Anspruch zu kennen. Um ihn umzusetzen, ist eine lebenslange Offenheit zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit vonnöten, welche Teil der Ausbildung zum Heilpädagogen sein muss.

6 Inklusionsprozesse und heilpädagogische Professionalität

Das Ideal einer inklusiven Gesellschaft, als Vision, die es anzustreben und zu entwickeln gilt, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Mitgliedsschulen der Ständigen Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik in Deutschland (STK) stellen sich dieser Aufgabe, indem sie im Rahmen der Ausbildung Lernfelder anbieten, die staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen befähigen, Inklusionsprozesse mitzugestalten und Einzelnen und Gruppen Unterstützung zur Entwicklung und Veränderung anzubieten. Personenzentrierung bleibt dabei die Maßgabe heilpädagogischen Handelns. Heilpädagogische Professionalität umfasst dabei insbesondere folgende Bereiche:

▶ Partizipation und Teilhabe

Heilpädagogen verstehen Hilfe in erster Linie als Assistenz zur Selbsthilfe und Selbstbestimmung. Dies erfordert entsprechende Grundhaltungen und die Bereitschaft, hinter dem Handeln behinderter Menschen die damit verbundenen Ressourcen und den dahinter liegenden Sinn erkennen zu wollen.

Kern heilpädagogischen Handelns im Kontext von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung ist, Menschen Raum für die eigene Entwicklung zu geben und sie darin zu unterstützen, ihre Bedürfnisse zu erkennen, eigene Ressourcen zu entdecken, selbst gewählte Ziele und Interessen zu verfolgen und so größtmögliche Kontrolle über das eigene Leben zu erlangen. In diesem Sinne gewähren Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Assistenz bei der Erschließung von Lebenswelt und begleiten Menschen mit dem Ziel, Vertrauen in ihre Umwelt und ihre eigenen Fähigkeiten zu fassen.

▶ Anwaltschaft und Solidarität

Heilpädagogen verstehen die multifaktoriellen Wirkungszusammenhänge, die beeinträchtigende Lebensumstände und Behinderungen hervorbringen

bzw. aufrechterhalten können. Sie analysieren und beurteilen die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und beziehen kritisch zu ethisch relevanten Fragen ihres Berufsfeldes und der Gesellschaft Stellung.

Sie wissen um die Notwendigkeit des systemischen Arbeitens und der interdisziplinären Zusammenarbeit, kennen die Aufgaben anderer Berufsgruppen und entsprechende Wege zur Initiierung von Kooperationen.

Heilpädagogen kennen Kriterien für Lebensqualität als Bedingungsfaktoren für individuelles Wohlbefinden. Über kommunikativen Austausch, stellvertretende Deutungen und Beobachtungen im Alltag nähern sie sich der individuellen Lebenswirklichkeit behinderter Menschen an, um gemeinsam mit ihnen ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche zu ermitteln und gegebenenfalls stellvertretend für sie zu kommunizieren.

Auf dieser Basis – und im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen - beschreiben sie den Handlungsbedarf und geben Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Angeboten, die den Leitlinien der sozialen Integration, gleichberechtigter Partizipation und des Empowerment gerecht werden.

► Inklusive Erziehung und Bildung

Konzeptionen inklusiver Erziehung und Bildung verfolgen das Prinzip der Entwicklungsorientierung, der Interaktionsorientierung, der Situations- und Ressourcenorientierung mit dem Ziel, eine neue Form des Miteinanders zu gestalten, in denen Prozesse des Voneinander-Lernens möglich werden.⁹

Spielen und Lernen am gemeinsamen Gegenstand sind Kern einer inklusiven Erziehung und Bildung. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Spezialisten im Hinblick auf die Analyse des gemeinsamen Gegenstands und der individuellen Voraussetzungen jeden Kindes. Sie gestalten inklusive Settings, und beziehen frühpädagogische Angebote konsequent auf die Entwicklungssituation des Kindes. Dadurch entsteht Raum für Interaktion und Begegnung, in dem alle Kinder – unabhängig von Behinderung – Kompetenzen erwerben und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

⁹ Vgl. Heimlich, U.: Exposé für die Expertise zum Thema: «Kinder mit Behinderung in Kontext inklusiver Frühpädagogik». München 2011

Heilpädagogen verfügen über hohe Kompetenzen im Zusammenhang mit Spielbeobachtung, Spieldiagnostik und der Gestaltung spielpädagogischer Angebote um das gemeinsame Spiel zu fördern und zu intensivieren.

Im Kontext von Bildungsprozessen ermöglichen sie Heranwachsenden Erfahrungen, die geeignet sind, behindernde biographische Bedingungen zu überwinden. Sie unterstützen Menschen, eigene Stärken zu entdecken, Schwächen zu akzeptieren und beides in ihr Selbstbild zu integrieren.

► Sozialraum und Case-Management

Heilpädagogen kennen die Bedeutung des Sozialraums und der politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten bei der Initiierung und Begleitung von Entwicklungsprozessen, die dem Anspruch der Partizipation, Inklusion und sinnerfüllten Daseinsgestaltung gerecht werden sollen. Im Rahmen des Case-Managements koordinieren sie gegebenenfalls die Vernetzung unterschiedlicher Institutionen und Unterstützungssysteme.

Heilpädagogen begleiten behinderte Menschen beim Aufbau von Netzwerken, in denen gegenseitiges Vertrauen wachsen und Fremdheit und kulturelle Differenz überwunden werden kann – in der Vision, dass eines Tages alle Bürgerinnen und Bürger der Gesellschaft unbehindert miteinander leben.

► Persönlichkeitskompetenz und Begegnung

Heilpädagogen wissen um die Bedeutung ihrer eigenen Person für die Initiierung und Gestaltung einer fördernden Begegnung und Beziehung. Sie setzen sich damit auseinander, dass sich Lebens- und Berufserfahrung in den Deutungs- und emotionalen Verarbeitungsmustern aller Menschen niederschlagen. Sie beherrschen didaktische Modelle zur differenzierten Reflexion eigener Persönlichkeitsanteile im beruflichen Handeln und entwickeln auf dieser Basis kontinuierlich die Grundlage ihrer Professionalität.

Heilpädagogen wissen um die Grenzen der Machbarkeit, Beherrschbarkeit und Planbarkeit von Prozessen angesichts komplexer individueller und institutioneller Strukturen. Sie schätzen deshalb entsprechende berufliche

Handlungssituationen realistisch und differenziert ein, vermögen aber innerhalb dieser Grenzen den Raum für die Förderung und Begleitung zu nutzen. Sie sind in der Lage, mit den eigenen Spannungen und Konflikten sowie mit persönlichen Erfahrungen von «Erfolg» und «Misserfolg» ebenso konstruktiv umzugehen wie mit den entsprechenden Erfahrungen von behinderten Menschen, Angehörigen oder Mitarbeiterteams.

So integrieren staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Berufs- und Lebenserfahrung, theoretisches Fachwissen und methodische Handlungskompetenzen in ihr heilpädagogisches Denken und Handeln und verantworten auf wissenschaftlich fundierter Grundlage die Entwicklung von der Person angemessenen Konzepten und deren Realisierung.

7 Spannungsfelder im Bereich des inklusiven Handelns

Die konsequente Umsetzung der BRK verlangt einen gesellschaftlichen Wandel – nicht nur in Bildungsinstitutionen oder Kommunen. «Inklusion beginnt in den Köpfen» und erfordert von allen eine prinzipielle Solidarität mit den bislang ausgegrenzten und häufig schwächsten Bürgern unserer Gesellschaft. Gesellschaftliche Teilhabe muss für alle Menschen sichergestellt werden.

Diese Solidarität steht immer wieder auf dem Prüfstand. Unsere Gesellschaft ist geprägt von Machbarkeits- und Rentabilitätsvorstellungen, Schönheits- und Gesundheitskult. Die Entwicklung menschlichen Lebens wird bereits vor der Geburt im Hinblick auf eine drohende und zu vermeidende Behinderung überwacht.

Weltweite Wirtschafts- und Finanzkrisen, die hohe Verschuldung des Bundes, der Länder und Kommunen, knapper werdende Ressourcen, der hohe Leistungs- und Erwartungsdruck in Schulen und Arbeitswelt verunsichern, nähren die Angst vor Scheitern und sozialem Abstieg und bergen in sich die Gefahr von sozialen Unruhen, Neiddebatten, Entsolidarisierung und Diskriminierung. Ökonomisierungs- und Selektionstendenzen nehmen zu. Menschen am Rande der Gesellschaft werden noch weiter abgedrängt. Das soziale Klima in Deutschland verschlechtert sich. Diese Exklusionsrisiken müssen zur Kenntnis genommen werden.

Auf allen Ebenen des Bildungswesens finden sich große Gruppen, die Inklusion ablehnen. Die Selektionsfunktion von Schule wird nicht generell infrage gestellt.

Durch das Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung am 26. März 2009 werden die rechtlichen und damit berechtigten Ansprüche behinderter Menschen formuliert. In dem Maße, in dem Ressourcen für Assistenz, Unterstützung, Freiheit, Partizipation und Barrierefreiheit jedoch begrenzt sind, wird der individuelle Anspruch, der sich aus den Sozialgesetzbüchern ableiten lässt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterworfen. Es ist zu befürchten, dass dies zu einer «Inklusion

nach Kassenlage» führt und Menschen mit Unterstützungsbedarf ihre Rechte nicht selbstverständlich in Anspruch nehmen können.

Wir fordern die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, die enormen Konsequenzen, die sich aus der UN-Konvention ergeben, umzusetzen, sie im Bewusstsein der Bürger in unserer Gesellschaft nachhaltig zu verankern und damit selbstverständlich zu machen.

8 Anforderungen an die Gesellschaft

Exklusion zu vermeiden und Teilhabe zu ermöglichen ist nicht primär eine pädagogische, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Umsetzung der BRK darf deswegen nicht als Sparmodell betrachtet werden.

Leistungen für Menschen mit Behinderung sind vielmehr in vollem Umfang zu erhalten.

Die Neuausrichtung der Sozialhilfe auf der Grundlage personenbezogener Hilfen soll das Wunsch- und Wahlrecht und die Selbstbestimmung stärken.

Unterstützung und Assistenz müssen so Gemeinwesen orientiert als möglich organisiert werden.

Inklusion beweist sich an den Teilhabechancen von schwerstmehrfach behinderten Menschen.

Im Hinblick auf den Umgang mit Kinderarmut ist sozialpolitisches Handeln erforderlich, um zu verdeutlichen, dass Armut ein strukturelles Problem ist und kein individuelles Versagen darstellt. Kommunale Strategien gegen Kinderarmut müssen entwickelt werden.

Eine inklusive Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die geprägt ist von Menschlichkeit, verantwortlichem Handeln dem Anderen gegenüber und Vertrauen. Eine inklusive Gesellschaft ist eine humane Gesellschaft und ein Gewinn für alle Bürgerinnen und Bürger – unabhängig von Behinderung.



STK
Ständige Konferenz von Ausbildungsstätten für Heilpädagogik
in der Bundesrepublik Deutschland